



Zusammenfassende Erklärung
zur
Strategischen Umweltprüfung (SUP)
des EFRE/JTF-Multifondsprogramms des Landes Brandenburg
in der Förderperiode 2021 bis 2027



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Zusammenfassende Erklärung für den Programmteil JTF

Die Umsetzung des Europäischen Fonds für einen gerechten Übergang (Just Transition Fund – JTF) erfolgt im Land Brandenburg durch das EFRE/JTF-Multifondsprogramm für die Jahre 2021-2027. Begleitend zur Erstellung des JTF Programmteils (d.h. die Prioritäten 5 und 6) des Multifondsprogramms wurde eine strategische Umweltprüfung (SUP) erstellt. Maßgebliche rechtliche Basis dafür ist das Brandenburgische Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVP) sowie das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) auf Bundesebene, das die SUP-Richtlinie der Europäischen Union¹ umsetzt. In der Erstellung wurden die Richtlinien und Leitfäden für das Vorgehen bei Strategischen Umweltprüfungen zur Strukturierung und Orientierung des Verfahrens berücksichtigt.

Strategische Umweltprüfung

Verfahren

Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung, die vom externen Gutachter ÖIR GmbH gemeinsam mit der Regionomica GmbH durchgeführt wurde, sind im Umweltbericht dokumentiert, der alle Angaben gem. §§39, 40 UVP enthält. Im Rahmen der SUP wurden mehrere Schritte der Beteiligung von Behörden und Öffentlichkeit gem. §§41, 42 UVP durchgeführt, deren Ergebnisse im Umweltbericht berücksichtigt wurden:

- ▶ Für die Erstellung des Umweltberichtes wurde ein Scoping-Prozess durchgeführt, in dem den Behörden mit Umweltzuständigkeit in Brandenburg Gelegenheit gegeben wurde, zur Methodik Stellung zu nehmen und Kommentare zur Indikatorenauswahl sowie zur Relevanzeinschätzung abzugeben. In diesem Rahmen wurden die relevanten Behörden (Vertreter*innen von in ihrem umwelt- und gesundheitsbezogenen Arbeitsbereich besonders betroffenen Behörden) zu einem Workshop per Videokonferenz am 29. April 2021 eingeladen.
- ▶ In der Erstellung des Umweltberichts wurde denselben Behörden Möglichkeiten zur Abgabe von Kommentaren und Anmerkungen auf folgende Weise gegeben:
 - Im Juni 2021 wurde der Entwurf des Umweltberichts (vollständig mit allen Inhalten sowohl zum Ist-Zustand als auch zu den Wirkungsbewertungen) an die im bisherigen Verfahren beteiligten Behörden zur Einreichung von schriftlichen Kommentaren übermittelt.
 - In einem Workshop am 6. Juli 2022 wurden die entsprechenden Behörden per Videokonferenz zur Diskussion des Umweltberichts eingeladen. Die erhaltenen Rückmeldungen wurden eingearbeitet und eine neue Version des Umweltberichts zur öffentlichen Konsultation (s.u.) vorbereitet.

¹ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001

- ▶ Den Behörden und der allgemeinen Öffentlichkeit wurde gemäß §42 UVPG vom Kalenderwoche 28 bis Kalenderwoche 37 Gelegenheit gegeben, den Umweltbericht und den Programmentwurf auf der Internetseite des Programms einzusehen und entsprechende Stellungnahmen per E-Mail abzugeben. Zudem wurden betroffene Behörden direkt über die Möglichkeit zur Stellungnahme informiert. Die erhaltenen Stellungnahmen betrafen diverse Aspekte des Berichts, inklusive Anmerkungen zur Darstellung des Ist-Zustandes und Anmerkungen zu Bewertungen. Dabei handelte es sich vorrangig um kleinere inhaltliche Anmerkungen (Aktualisierung von Daten, geringfügig verbesserte Bewertung einer Maßnahme etc.). Die Stellungnahmen wurden systematisch aufgenommen, weitgehend in den Umweltbericht einbezogen und der Vorgang dokumentiert. Einzelne Anmerkungen, welche sich auf für die SUP nicht relevante Programmteile bezogen sowie Anmerkungen die aus Sicht der Gutachter nicht ausreichend fundierte Änderungsvorschläge beinhalteten konnten nicht mit einbezogen werden.

Wirkungsbewertung

In der Bewertung zeigt sich, dass insbesondere das Umweltziel *Begrenzung der Flächenversiegelung* von mehreren Maßnahmen negativ betroffen ist, da eine Reihe von Bautätigkeiten gefördert werden sollen. Diese beschränken sich teilweise auf bestehende Standorte (z.B. bestehende Unternehmensstandorte wo bereits Flächen versiegelt sind) und finden sich (bei bereits bekannten Vorhaben) häufig im Anschluss an bebauten Gebiet, allerdings ist zusätzliche Flächenversiegelung durch die geförderten Vorhaben absehbar.

Des Weiteren sind im Zusammenhang mit Bautätigkeiten die Umweltziele *Einhaltung der Immissionsgrenzwerte von Umgebungslärm* und *Einhaltung der Immissionsgrenzwerte von Luft* temporär von mehreren Maßnahmen negativ beeinflusst. Sonstige, in der Regel geringfügige negative Wirkungen zeigen sich in Bezug auf die biologische Vielfalt, die Landschaft sowie in Einzelfällen auf Gewässer.

Positive Wirkungen sind ebenso abhängig von den Maßnahmen heterogen verteilt. Besonders hervor stechen positive Wirkungen im Zusammenhang mit den Zielen *„Reduktion von Treibhausgasemissionen“*, *„Erhöhung der Energieeffizienz und Senkung des Energieverbrauchs“*, *„Erhöhung des Anteils an Erneuerbaren Energien“* sowie *„Schutz des Menschen vor den negativen gesundheitlichen Effekten des Klimawandels“*. Zudem sind diverse positive Wirkungen im Bezug zum Schutzgut Wasser, und im Hinblick auf die Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft abzusehen.

Monitoring

Keine der in der SUP identifizierten potentiellen Umweltwirkungen ist als erheblich anzusehen, eine Festlegung von Überwachungsmaßnahmen nach §45 des UVPG ist dementsprechend nicht vorgegeben. Da für das Programm in keinem Fall keine erheblichen negativen Auswirkungen abzusehen sind, müssen auf Basis der rechtlichen Vorgaben auch keine Überwachungsmaßnahmen zwingend umgesetzt werden. Aufgrund der möglichen negativen Wirkungen des Programms im Bereich neue Flächenversiegelung wird aus der SUP dennoch empfohlen, einen entsprechenden Indikator auf Projektebene zu erheben und auf Programmebene zu aggregieren.

Einbeziehung von Umwelterwägungen

Die SUP Zwischenergebnisse wurde bei der Erstellung des Programms laufend berücksichtigt. Die Konzeption und Durchführung der SUP wurde von dem zuständigen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg (MWAE) begleitet. Im Prozess und Programm wurden Umwelterwägungen folgendermaßen einbezogen:

- ▶ Während der Programmerstellung wurden laufend Rückkopplungsschleifen zwischen SUP-Gutachtern und Verwaltungsbehörde in Form von mündlichen Besprechungen und schriftlichen Berichten durchgeführt.
- ▶ Weitere in der Programmerstellung beteiligte Ressorts, sowie die zuständigen regionalen Stellen für die Erstellung der TJTP waren ebenso regelmäßig in Besprechungen und Rückkopplungsschleifen eingebunden
- ▶ Den für die Programmerstellung zuständigen Ressorts und regionale Stellen wurde frühzeitig, bereits im Scoping-Workshop eine erste Wirkungseinschätzung der (voraussichtlichen) Maßnahmen übermittelt, um eventuell notwendige Anpassungen rechtzeitig zu kommunizieren und abstimmen zu können.
- ▶ Die Zwischenergebnisse und Empfehlungen der SUP im Anschluss an die öffentliche Konsultation wurden der Programmierungsgruppe präsentiert, um eine Einbeziehung zu einem frühen Zeitpunkt zu ermöglichen und Fragen zur konkreten Umsetzung der Empfehlungen zu klären
- ▶ Wesentliche Vorschläge der SUP beziehen sich auf Fördervorgaben bzw. Auflagen für Projektträger. Alle im SUP-Prozess formulierten Vorschläge wurden im Rahmen der Programmierung mit den Behörden im Hinblick auf die Aufnahme in das Programm bzw. entsprechende Fördervorgaben diskutiert, d.h.:
 - Die Vorgabe zur Konzentration der Bautätigkeit vorrangig auf bereits versiegelten Flächen und bestehende Lücken in der Bebauung, sowie Ausbauten wenn möglich im Anschluss an bestehende Gebäude durchzuführen wird vom Programm voraussichtlich aufgegriffen und in den Leitlinien für Förderempfänger inkludiert
 - Die Einhaltung der Kriterien zur Wahl nachhaltiger Baustoffe sowie nachhaltiger Prinzipien im Bau werden ebenso voraussichtlich in die Leitlinien für Förderempfänger aufgenommen. Beispielhaft können dafür Gütesiegel empfohlen werden.
 - Die Vorgaben für eine energieeffiziente Ausstattung werden durch die Prüfung im Rahmen des Climate Proofing bereits adressiert.
 - Enge Abstimmung mit den Umweltbehörden bei Umsetzung von Projekten an sensiblen Standorten (einzelne konkrete Projektstandorte sind im Programm bereits bekannt) werden voraussichtlich den Förderempfängern ebenso als Förderbedingungen kommuniziert.

Die entsprechenden Vorgaben sollen inhaltlich aufgegriffen werden, wobei zum Zeitpunkt der Programmeinreichung keine abschließende Entscheidung dazu getroffen werden kann. Der formelle Beschluss derartiger Vorgaben kann erst nach Start des Programms erfolgen.

Gründe der Wahl des angenommenen Programms nach Abwägung der Alternativen

Die Umweltwirkungen des Programms sind grundsätzlich nicht erheblich. Unter der zuvor genannten Berücksichtigung von Umwelterwägungen und der vollständigen Berücksichtigung aller vorgeschriebenen Prüfverfahren auf Standortebeine (inklusive UVP-Vorprüfung) ist das Programm jedenfalls umweltverträglich. Die (Zwischen)Ergebnisse der SUP sowie entsprechende abgegebene Empfehlungen wurden laufend in den Programmierungsprozess einbezogen und in der Programmerstellung berücksichtigt. Alternative Überlegungen zur Schwerpunktsetzung sowie Maßnahmen wurden im berücksichtigt.